

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	17.09.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Befreiung nach § 31 Absatz 3 BauGB; hier: Wohngebäude Neues Feld 75

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
keine

Sachverhalt:

Mit dem sog. „Bau-Turbo-Gesetz“ der Bundesregierung soll die Schaffung von notwendigem Wohnraum beschleunigt werden. Das Gesetz räumt den Kommunen weitreichende Befreiungsspielräume zur Zulassung von Vorhaben ein, die dem Wohnungsbau dienen.

Befreiungen nach § 31 Absatz 3 BauGB sind für alle Vorhaben möglich, die „zugunsten des Wohnungsbaus“ wirken. Befreiungen nach § 31 Absatz 3 BauGB dürfen auch über den Einzelfall hinaus zur Anwendung kommen und die Grundzüge der Planung berühren.

Die Baugenehmigungsbehörde ist bei ihrer Befreiungsentscheidung an vier Bedingungen gebunden:

1. Die Befreiung muss städtebaulich vertretbar sein.

In der Regel gilt ein Vorhaben als städtebaulich vertretbar, wenn es sich – bei Hinwegdenken des Bebauungsplans – im Sinne von § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde. Hierbei ist das grundsätzliche Plankonzept des Bebauungsplans in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

2. Die Befreiung muss mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Als öffentliche Belange sind die unter § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB benannten Belange wie zum Beispiel vom Rat beschlossene städtebauliche Konzepte und Leitlinien wie auch gesunde Wohnverhältnisse (Belichtung/Belüftung/Belastung durch Immissionen) zu nennen.

3. Die Befreiung muss nachbarliche Belange würdigen.

Die Grenze für die Erteilung einer Befreiung ist erreicht, wenn nachbarschützende Festsetzungen betroffen sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Nachbarn durch rücksichtslose Beeinträchtigungen betroffen sind oder wenn stöempfindliche Nutzungen (z. B. Wohnen) an störende Nutzungen (z. B. Gewerbe) heranrücken.

4. Die Gemeinde stimmt zu.

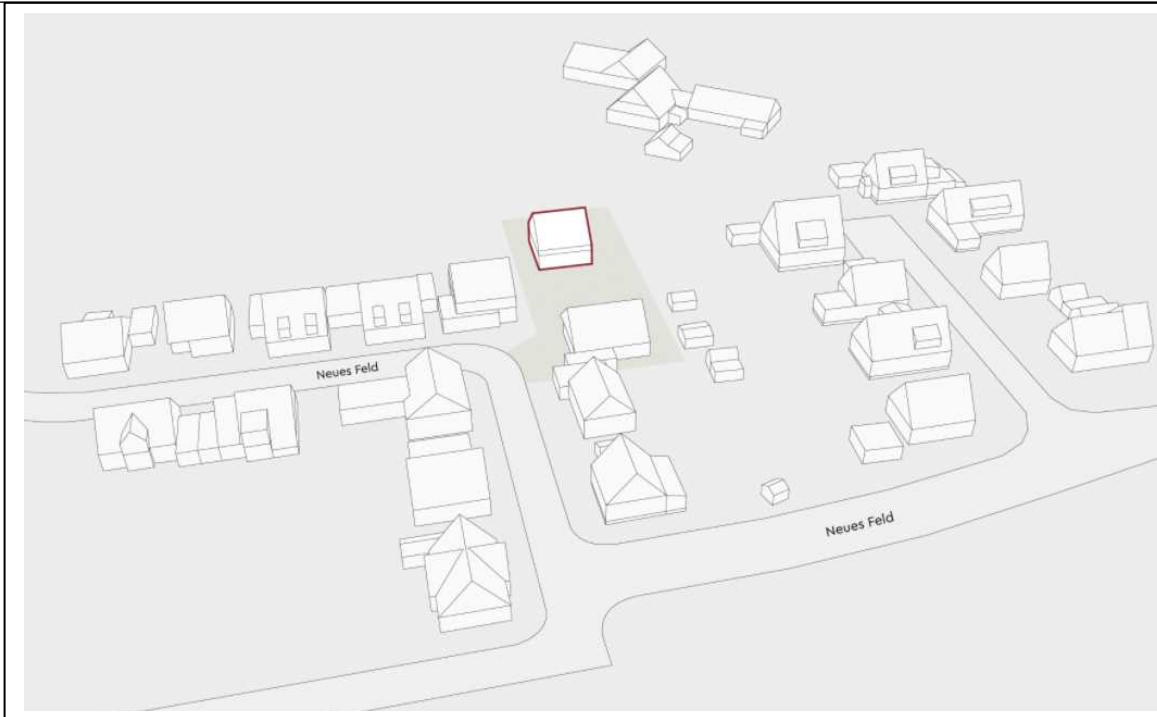
Konkrete Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung der Zustimmung oder eine besondere Begründungspflicht benennt der Gesetzgeber nicht. Dennoch sollte die Gemeinde die Gründe, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen haben, transparent machen. Dadurch wird zum einen deutlich, welche Abweichungen grundsätzlich den Vorstellungen der Gemeinde entsprechen bzw. nicht entsprechen und zum anderen kann die Gemeinde so zeigen, dass sie keine willkürliche Entscheidung trifft. Besondere Anforderungen an die Begründung bestehen dabei nicht; sie muss allerdings nachvollziehbar sein.

Vorhabenbeschreibung:

Im vorliegenden Fall wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des seit dem 29.04.2013 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. II/Ba 7 beantragt, in dessen Geltungsbereich das Vorhaben liegt. Gegenstand des Antrags ist eine Befreiung für die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Geschossen an der Straße Neues Feld 75.



Lageplan



3D-Visualisierung, Blickrichtung Norden Quelle: eigene Darstellung

Die baurechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass es die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 31 Absatz 3 BauGB erfüllt. Die Erschließung ist gesichert.

Städtebauliche Vertretbarkeit:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche werden durch das geplante Bauvorhaben nicht eingehalten. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird im rückwärtigen Grundstücksbereich überschritten. Bei der Beurteilung der städtebaulichen Situation sind insbesondere die Gebäude an der Straße Neues Feld 12 und die bestehende Baumöglichkeit nach dem Bebauungsplan mit der Hausnummer 14 in der Nachbarschaft zum Vorhabengrundstück in die Betrachtung einzubeziehen. Diese bestehenden bzw. planungsrechtlich möglichen Gebäude liegen nordöstlich des geplanten Gebäudes. Für das geplante Gebäude ist die städtebauliche Vertretbarkeit hier gegeben, da es sich nach § 34 Absatz 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügen würde.

Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen:

Der Bebauungsplan setzt die Fläche als Allgemeines Wohngebiet fest, sodass eine wohnbauliche Entwicklung hier grundsätzlich zulässig und mit den Zielen des Bebauungsplanes vereinbar ist. Städtebaulich fügt sich das geplante Gebäude in den umgebenden Gebäudebestand ein. Gesunde Wohnverhältnisse werden gewahrt. Negative Auswirkungen auf verkehrliche und Umweltbelange sind nicht zu erwarten. Öffentliche Belange sind nicht negativ betroffen.

Würdigung nachbarlicher Interessen:

Das beantragte Gebäude ist südlich und östlich von bestehenden Wohngebäuden umgeben. Die baurechtlichen Abstandsflächen zu den angrenzenden Grundstücken werden gewahrt. Durch ein Einfamilienhaus sind inmitten eines Wohngebiets auch keine städtebaulich unzumutbaren Störungen zu erwarten. Es werden allenfalls geringe zusätzliche Verkehrsbewegungen entstehen, die als wohngebietstypisch und verträglich einzustufen sind. Nachbarliche Belange sind hier daher nicht erkennbar negativ betroffen.

Zustimmung nach § 36a BauGB:

Befreiungsentscheidungen im Sinne des § 31 Absatz 3 BauGB bedürfen der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB. Deshalb hört die Verwaltung die jeweils zuständige Bezirksvertretung an, soweit ihr ein Befreiungsantrag für ein Vorhaben zugunsten des Wohnungsbaus vorliegt, welches die vorgenannten Bedingungen erfüllt. Sofern die Bezirksvertretung der im vorliegenden Fall beantragten Befreiung nicht widerspricht, sieht die Verwaltung die Zustimmung der Gemeinde als Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Befreiung als erfüllt an.

Beigeordnete	
gez. Koch	